

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 25.06.2013

Aktuelle Lehrstellensituation an den Gymnasien im Landkreis Wesermarsch

Zur Sicherstellung einer umfangreichen Unterrichtsversorgung aller Schulformen ist eine volle Lehrstellenbesetzung unerlässlich. Auch die Wiederbesetzung von Stellen, die durch Pensionierungen frei werden, ist für eine 100-prozentige Versorgung von hoher Bedeutung. Da aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der oben genannten Fragesteller (Drs. 17/315) hervorgeht, dass nicht alle Stellen an den Gymnasien wiederbesetzt werden sollen, ist davon auszugehen, dass es an einzelnen Gymnasien zu einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung kommen wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Vollzeitlehreereinheiten sind den Gymnasien im Landkreis Wesermarsch zugewiesen, und wie viele sind davon tatsächlich besetzt?
2. Wie war die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien im Landkreis Wesermarsch zum Schuljahr 2002/2003, 2012/2013, und mit welchem Wert plant die Landesregierung für das Schuljahr 2013/2014?
3. Wie viele Lehrer gehen in den nächsten drei Jahren an den Gymnasien im Landkreis Wesermarsch in den Ruhestand?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.06.2013 - II/725 - 174)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
01-0 420/5-174

Hannover, den 19.09.2013

Die Sicherung der Unterrichtsversorgung auf einem hohen Niveau ist das Ziel der Niedersächsischen Landesregierung. Der landesweite Planungswert von rund 100 % zum Schuljahr 2013/2014 dient der Sicherstellung dieses Zieles.

Der Planungswert bezieht sich auf die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung aller Schulformen des öffentlichen allgemeinbildenden Schulwesens. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung von 100 % bedeutet, dass aufgrund der Regelungen für die Grundschulen diese mit mindestens 100 % zu versorgen sind, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten. Für alle anderen Schulformen hat dies zur Konsequenz, dass diese eine einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung von knapp unter 100 % landesweit erreichen werden.

Ein Planungswert auf Landkreisebene je Schulform wird im Kultusministerium nicht ermittelt, weil die Berechnung der Gesamtanzahl an notwendigen Stellen anhand der landesweiten Bedarfe erstellt wird. Auch in den vergangenen Schuljahren wurde kein landkreisbezogener Planungswert erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterrichtsversorgungswerte der Schuljahre 2002/2003 und 2012/2013 nicht direkt vergleichbar sind, da im Jahr 2004 von der Landesregierung von CDU und FDP die Berechnungsgrundlage für die Unterrichtsversorgung verändert worden ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Mit dem sogenannten Einstellungserlass vom 4. April 2013 wurden der Landesschulbehörde vom Kultusministerium insgesamt 1 300 Stellen zugewiesen. Davon waren 225 für die öffentlichen Gymnasien bestimmt. Seitdem hat sich die Gesamtanzahl der zugewiesenen Stellen auf 1 500 erhöht. Das Einstellungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen und es konnten rund 1 600 Lehrkräfte für den niedersächsischen Schuldienst gewonnen werden. Die Differenz zwischen eingestellten Lehrkräften und zugewiesener Stellenzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Vielzahl der neu eingestellten Lehrkräfte Teilzeitanträge gestellt hat. Nach letztem Stand - vor Abschluss des Einstellungsverfahrens - gab es insgesamt 291 Einstellungsmöglichkeiten an den öffentlichen Gymnasien, wovon alle besetzt werden konnten.

An den Gymnasien des Landkreises Wesermarsch konnten acht ausgeschriebene Stellen erfolgreich besetzt werden.

Zu 2:

Im Schuljahr 2002/2003 belief sich die Unterrichtsversorgung der Gymnasien im Landkreis Wesermarsch auf 100,3 %. Im Schuljahr 2012/2013 lag sie bei 100,9 %. Der Unterrichtsversorgungswert zum Schuljahr 2013/2014 kann erst nach Ende der Auswertung und Überprüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen mit Stichtag 22.08.2013 zur Verfügung gestellt werden. Die Daten liegen voraussichtlich im Dezember 2013 vor. Dieser statistische Erhebungszeitraum war und ist bewährte langjährige Praxis.

Im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung der Werte wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Gemäß § 25 Beamtenstatusgesetz werden Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. § 35 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) regelt, dass abweichend davon Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird gemäß § 35 Abs. 2 NBG die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze abweichend davon mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gelten Übergangsregelungen. So wird für Beamtinnen und Beamte, die im Jahr 1951 geboren wurden, d. h. im Jahr 2016 das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze um fünf Monate angehoben.

Nach § 35 Abs. 3 NBG gilt für Beamtinnen und Beamte, denen

1. vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit,
2. vor dem 1. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder
3. Urlaub aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 d Abs. 1 Nr. 2 NBG in der am 31. März 2009 geltenden Fassung

bewilligt worden ist, die Altersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Nach § 36 NBG ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten der Eintritt in den Ruhestand um bis zu ein Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um längstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden. Die Anträge sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den

Ruhestand, bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen spätestens bis zum Ende des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, zu stellen.

Neben der gesetzlichen Altersgrenze und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand können gemäß § 37 NBG Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgrund dieser vielfältigen beamtenrechtlichen Alternativen und deren Nutzung durch die Beamtinnen und Beamten ist dem Dienstherrn nicht bekannt, wie viele Lehrkräfte in den nächsten drei Jahren in den Ruhestand treten. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist von der einzelnen Lehrkraft beeinflussbar. Dies gilt für alle Schulformen und somit auch für die an den Gymnasien tätigen Lehrkräfte in dem in der Anfrage bezeichneten Bereich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch weitere Ereignisse, auf die der Dienstherr oder Arbeitgeber keinen oder nur begrenzt Einfluss hat, die Zahl der Lehrkräfte verändern kann, die in den nächsten Jahren aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder in den Ruhestand eintreten. Lehrkräfte, die durch Tod oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, verändern die Zahl der Lehrkräfte, die nach den genannten gesetzlichen Regelungen in den Ruhestand wechseln. Weiterhin ergeben sich durch dienstrechtliche Entscheidungen wie Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen usw. oder durch schulische Veränderungen (z. B. Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger) weitere Veränderungen.

Letztlich hat das Ausscheiden einer Lehrkraft nur eine begrenzte Aussagekraft hinsichtlich des Bedarfs an Ersatzeinstellungen. Lehrkräfte haben teilweise ihre Arbeitszeit reduziert (einschließlich der Sondermodelle der Altersteilzeit bzw. im Rahmen des Abbaus ihres Arbeitszeitkontos). Wenn ältere Teilzeitkräfte aufgrund der nur für sie geltenden Regelungen (Altersteilzeit und Ausgleich des Arbeitszeitkontos) ausscheiden, besteht nur ein begrenzter Bedarf an Ersatzeinstellungen.

Von daher sind belastbare Aussagen für den Bereich eines einzelnen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aufgrund der Vielzahl individueller Entscheidungsalternativen der beamteten und der tarifbeschäftigten Lehrkräfte sowie nicht vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu beeinflussenden Faktoren nicht möglich. Diese Datenerhebungen sind für die Sicherung der Unterrichtsversorgung auch nicht notwendig, weil sie, wie bereits ausgeführt, nicht verlässlich sein können.

In Vertretung

Peter Bräth

Ergänzung

(zu Drs. 17/665)

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-174 -

Hannover, den 04.02.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Aktuelle Lehrerstellensituation an den Gymnasien im Landkreis Wesermarsch

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Sylvia Bruns (FDP)

hier: Ergänzung der Antwort der Landesregierung

Im Nachgang zu der Antwort der Landesregierung vom 19.09.2013 (Drucksache 17/665) wird die Antwort zu der Frage 2 um die Angabe der rechnerischen Unterrichtsversorgung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Schulform Gymnasium zum Stichtag 22.08.2013 ergänzt. Um einen umfassenden Überblick zu geben, sind sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Unterrichtsversorgung an öff. allg. bildenden Schulen am 22.08.2013 Lehrer-Ist- in Prozent der Lehrer-Soll-Stunden -	
Landkreis, kreisfreie Stadt	Schulform Gymnasium
Braunschweig	100,9
Salzgitter	103,7
Wolfsburg	100,5
Gifhorn	100,9
Göttingen	103,5
Goslar	103,5
Helmstedt	102,1
Northeim	101,7
Osterode a.H.	103,0
Peine	99,1
Wolfenbüttel	103,1
NLSchB Regionalabteilung BS	101,9
Hannover Stadt	99,1
Diepholz	101,7
Hameln	102,4
Hannover Region	100,3
Hildesheim	102,3
Holzminde	101,3
Nienburg/Weser	101,6
Schaumburg	102,1
NLSchB Regionalabteilung H	100,7
Celle	100,0
Cuxhaven	100,0

Unterrichtsversorgung an öff. allg. bildenden Schulen am 22.08.2013 Lehrer-Ist- in Prozent der Lehrer-Soll-Stunden -	
Harburg	101,3
Lüchow-Dannenberg	108,4
Lüneburg	99,4
Osterholz	98,2
Rotenburg/Wümme	104,7
Heidekreis	98,0
Stade	99,8
Uelzen	105,0
Verden	101,4
NLSchB Regionalabteilung LG	100,8
Delmenhorst	101,4
Emden	99,9
Oldenburg Stadt	101,6
Osnabrück Stadt	100,7
Wilhelmshaven	101,1
Ammerland	103,6
Aurich	98,1
Cloppenburg	100,3
Emsland	101,5
Friesland	100,4
Grafschaft Bentheim	102,6
Leer	103,9
Oldenburg Landkreis	98,9
Osnabrück Landkreis	100,9
Vechta	99,7
Wesermarsch	98,9
Wittmund	95,6
NLSchB Regionalabteilung OS	100,9
Land Niedersachsen	101,0

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann